



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 22

Donnerstag, 30. Juni 2022

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Bekanntmachung bauliche Maßnahme am Sportgelände DJK Vilzing auf Fl.Nr. 758 71
- Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 72
- Einwohnerzahlen zum 31.12.2021 72
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Arnschwang und der Gemeinde Rimbach zur Entsorgung des Anwesens Zettisch 42 (Ulrichshof) in der Gemeinde Rimbach 72

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn für das Haushaltsjahr 2022 75
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 2022 75
- Stellenanzeige Gemeinde Schorndorf 76

Vollzug der Baugesetze;

Bauliche Maßnahme am Sportgelände der DJK Vilzing auf Fl.Nr. 758: Errichtung einer Lautsprecheranlage, Errichtung dreier Kassenhäuschen, zweier Spielerkabinen, eines Spielereinganges und zweier Kioskgebäude, Einhausung der Terrasse des Vereinsheims, Änderung der Parkplatzeinteilung, Nutzungsänderung auf eine Zuschauerkapazität von 1.000 Personen, Neuordnung des Rasenspielfeldes sowie Errichtung eines Parkplatzes auf dem Flurstück 638 der Gemarkung Vilzing durch die DJK Vilzing, Huthgartenstraße 33, 93413 Cham

Bekanntmachung:

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham vom 24.06.2022, Az. BauR-6024.2-1369-2022-B, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung - BayBO - an die beteiligten Grundstücksnachbarn.
Mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 24.06.2022, Az. BauR-6024.2-1369-2022-B, wurde der DJK Vilzing e. V., Huthgartenstraße 33, 93413 Cham die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:
Bauliche Maßnahme am Sportgelände der DJK Vilzing auf Fl.Nr. 758: Errichtung einer Lautsprecheranlage, Errich-

tung dreier Kassenhäuschen, zweier Spielerkabinen, eines Spielereinganges und zweier Kioskgebäude, Einhausung der Terrasse des Vereinsheims, Änderung der Parkplatzeinteilung, Nutzungsänderung auf eine Zuschauerkapazität von 1.000 Personen, Neuordnung des Rasenspielfeldes sowie Errichtung eines Parkplatzes auf dem Flurstück 638

Die Zustellung der Baugenehmigung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung in Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 4 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.
- b) Die Baugenehmigung vom 24.06.2022 einschließlich der genehmigten Pläne kann im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi.Nrn. 256, 257 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Cham, 24.06.2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird bekanntgemacht, dass die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2022 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 8/2022 vom 16. Mai 2022, Seite 75 und 76, amtlich bekannt gemacht wurde.

Cham, 20.05.2022
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Einwohnerzahlen zum 31.12.2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2021 übermittelt. Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis//online/data?operation=table&code=12411-009r> abgerufen werden.

Bevölkerungsstand am 31.12.2021

	Landkreis Cham, Oberpfalz	
	Gemeinde	Einwohner insgesamt
09372000		
09372112	Arnschwang	2 027
09372113	Arrach	2 395
09372115	Blaibach	1 950
09372116	Cham, St	17 029
09372117	Chamerau	2 575
09372124	Eschlkam, M	3 353
09372125	Falkenstein, M	3 393
09372126	Furth im Wald, St	8 921
09372128	Gleißenberg	919
09372130	Grafenwiesen	1 467
09372135	Hohenwarth	1 950
09372137	Bad Kötzing, St	7 346
09372138	Lam, M	2 641
09372178	Lohberg	1 827
09372142	Michelsneukirchen	1 715
09372143	Miltach	2 305
09372144	Neukirchen b.Hl.Blut, M	3 677
09372146	Pemfling	2 271
09372147	Pösing	966
09372149	Reichenbach	1 306
09372150	Rettenbach	1 827
09372151	Rimbach	1 833
09372153	Roding, St	12 587
09372154	Rötz, St	3 337
09372155	Runding	2 308
09372157	Schönthal	1 956
09372158	Schorndorf	2 956
09372161	Stamsried, M	2 190
09372163	Tiefenbach	1 909
09372164	Traitsching	4 244
09372165	Treffelstein	965
09372168	Waffenbrunn	2 035
09372169	Wald	3 018
09372170	Walderbach	2 306
09372171	Waldmünchen, St	6 607
09372174	Weiding	2 454
09372175	Willmering	2 003
09372177	Zandt	2 043
09372167	Zell	1 833
	zusammen	<u>128 444</u>

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Arnschwang und der Gemeinde Rimbach zur Entsorgung des Anwesens Zettisch 42 (Ulrichshof) in der Gemeinde Rimbach, FI-Nrn. 587, 587/1, 587/2, 589, 589/1, 592/1, 702, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/7, 702/8 und 702/9 der Gemarkung Zenching, durch die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnschwang

Die vom Gemeinderat Arnschwang und vom Gemeinderat Rimbach beschlossene Zweckvereinbarung zur Entsorgung des Anwesens Zettisch 42 (Ulrichshof) in der Gemeinde Rimbach, FI-Nrn. 587, 587/1, 587/2, 589, 589/1, 592/1, 702, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/7, 702/8 und 702/9 der Gemarkung Zenching, durch die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnschwang und ihre Genehmigung werden nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Cham, 27.06.2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

I.

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rimbach und der Gemeinde Arnschwang zur Entsorgung des Anwesens Zettisch 42 (Ulrichshof) in der Gemeinde Rimbach, FI- Nrn. 587, 587/1, 587/2, 589, 592/1, 702, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/7, 702/8 und 702/9 der Gemarkung Zenching, durch die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnschwang

Die Gemeinde Rimbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Heinz Niedermayer, und die Gemeinde Arnschwang, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Multerer, schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende

ZWECKVEREINBARUNG

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Rimbach und die Gemeinde Arnschwang betreiben und unterhalten öffentliche Entwässerungsanlagen zu dem Zweck, das in ihrem Entsorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner das Abwasser zu entsorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Rimbach ist nicht in der Lage die Grundstücke FI-Nrn. 587, 587/1, 587/2, 589, 589/1, 592/1, 702, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/7, 702/8 und 702/9 der Gemarkung Zenching (Anwesen Zettisch 42) durch die eigene Entwässerungsanlage wirtschaftlich zu entsorgen. Sie überträgt daher die Entsorgung dieses Anwesens der Gemeinde Arnschwang.

§ 3

Befugnisübertragung

Die Gemeinde Rimbach überträgt der Gemeinde Arnschwang die Befugnis, die Mitbenutzung der Entwässerungsanlage für das Anwesen Zettisch 42 durch die in der Gemeinde Arnschwang geltenden Satzungen (Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)) zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4

Geltendes Recht

Die Gemeinde Rimbach räumt der Gemeinde Arnschwang das Recht ein, für das oben genannte Objekt auf den Grundstücken FI-Nrn. 587, 587/1, 587/2, 589, 589/1, 592/1, 702, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/7, 702/8 und 702/9 der Gemarkung Zenching Herstellungsbeiträge und laufende Benutzungsgebühren zu erheben. Es sind dafür die Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes – KAG – und die einschlägigen Satzungen der Gemeinde Arnschwang in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse an den Entsorgungsleitungen richten sich nach den satzungsgemäßen Regelungen.

§ 6

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten der in Art. 53 KommZG bezeichneten Art ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Cham zu beantragen.

§ 8

Aufsichtsrechtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Cham.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 31. Mai 2022 in Kraft.

Rimbach, 31. Mai 2022	Arnschwang, 31. Mai 2022
Gemeinde Rimbach	Gemeinde Arnschwang

Heinz Niedermayer	Michael Multerer
Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister

II. Genehmigung

Die vom Gemeinderat Arnschwang am 02.03.2022 und dem Gemeinderat Rimbach am 19.04.2022 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rimbach und der Gemeinde Arnschwang zur Entsorgung des Anwesens Zettisch 42 (Ulrichshof) in der Gemeinde Rimbach, FI-Nrn. 587, 587/1, 587/2, 589, 592/1, 702, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/7, 702/8 und 702/9 der Gemarkung Zenching, durch die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnschwang wird gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), vom Landratsamt Cham als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Cham, 02.06.2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 30.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 17/98 S. 45) geändert am 18.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 50 S. 157), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.06.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **382.200,--€** und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **246.500,-- €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **301.400,--€** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 16 der Verbandssatzung.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Nach § 13 der Verbandssatzung wurde die Verbandsverwaltung der Gemeinde Willmering übertragen. Gemäß den Beschlüssen Nr. 2.1 vom 20.07.1998 und Nr. 8.3 vom 29.09.2001 erhält die Gemeinde Willmering einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3.600,-- € jährlich.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 21.06.2022 Az: Komm1-941/85 (2022) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG, Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Willmering, den 27.06.2022
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn
Hans Eichstetter
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KOMMZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **307.663 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.200 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 223.080 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.860 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 20.06.2022, Komm1-941.59 (2022) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in Hohenwarth, Schulstr. 3, Büro Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohenwarth, 28.06.2022
Schulverband Hohenwarth-Grafenwiesen
Xaver Gmach
Schulverbandsvorsitzender



Die innovativ und vorbildlich
aufgestellte
Gemeinde Schorndorf



sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Verwaltungsfachangestellten
(m/w/d) unbefristet in Voll- oder Teilzeit**

Wir erwarten eine erfolgreich absolvierte Fachausbildung

- als VFA-K bzw. Fachprüfung I (AL I / BL I) oder
- vergleichbare beamtenrechtliche Qualifikation (QE2nVD) oder
- Qualifikation im Büro- oder Kommunikationsmanagement.

Ihre Aufgaben - Ihr Profil:

- Leitung Bürgerservice
- Assistenz Bürgermeister und Geschäftsleitung
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung von Besprechungen
- Organisation und Vorbereitung von Jubiläen, Jahresberichten, Veranstaltungen und Repräsentationsaufgaben
- Stellvertretung im Einwohnermeldeamt
- Sehr gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, Strukturierte und selbständige Arbeitsweise
- Fundierte Kenntnisse im Bereich der EDV und der Kommunikationstechniken

Wir bieten:

- Ein kollegiales, junges Team
- Einen unbefristeten, zukunfts- und standortsicheren Arbeitsplatz, Attraktive und vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote
- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach den tariflichen oder beamtenrechtlichen Bestimmungen (TVöD-VKA bzw. BayBesG) entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen
- Jahressonderzahlung, Leistungsprämie

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Ansprechpartner:

1. Bürgermeister Max Schmaderer | Tel. 09467/7403-12

Senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

**Gemeinde Schorndorf | Kirchplatz 1 |
93489 Schorndorf** oder gerne auch per Mail an
max.schmaderer@gemeinde-schorndorf.de

Wir freuen uns auf Sie!
www.gemeinde-schorndorf.de